

72175

Nr. 5652.

772.



*Handwritten signature or initials in the top right corner.*

# Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

In Betreff des mit jenen Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu beobachtenden weitem Verfahrens.

Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. Mai v. J., Zahl 10110 erneuerten Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sey, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrages und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheiles weiter zu verfahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sey, hat die hohe Hofkanzlei der Landesstelle Nachstehendes zu erinnern befunden:

Da die auf eine vorschriftwidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmanne freisteht, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verboth unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann so lang, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der S. 2 der eingangserwähnten Hofkanzlei-Verordnung außer Zweifel setzt.

Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Transport von Anweiszgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf den Transport anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des S. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zu behandeln. Zur Hintanhaltung möglicher Collisionen hat die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgendes Verfahren angeordnet:

Die Abladung, und so ferne die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so ferne sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waarenkontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällswache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällswachabtheilung zu geschehen.

Haben die geladenen Anweiszgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zum Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Diese hohe Vorschrift wird in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar 1838, Zahl 3618 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 25. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Naitenau und Primör,  
k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,  
k. k. Subernalrath.

*Handwritten notes and scribbles at the bottom of the page.*



